

BD-Kärnten Referat Präs/3

Mag. Victoria HINTEREGGER
Sachbearbeiter

victoria.hinteregger@bildung-ktn.gv.at
+43(0)50534 - 13015
10. Oktober Straße 24, 9020 Klagenfurt a.W.



Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

An die
Schulleitungen und Schulclusterleitungen
der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen
in Kärnten

Geschäftszahl: A/0220-Allg-L/2024

Ihr Zeichen:

Einsatz von schwangeren Lehrpersonen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Frau Schulclusterleiterin!

Sehr geehrter Herr Schulleiter, sehr geehrter Herr Schulclusterleiter!

Aufgrund der ausgelaufenen COVID – 19- Schutzbestimmungen für schwangere Lehrerinnen werden alle diesbezüglichen bisher ergangenen Erlässe der BD Kärnten – Referate Präs 3d/ 3e aufgehoben (siehe Ende des Erlasses).

Aus diesem Anlass weist die Bildungsdirektion auf die Beachtung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2023, hin:

Der Dienstgeber hat nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2023, die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen (§ 2a Abs.1 MSchG).

Ergibt die Beurteilung Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen (§ 2b Abs.1 MSchG).

Gemäß diesen gesetzlichen Vorgaben setzt die Bildungsdirektion für Kärnten folgende speziellen Beschäftigungsbeschränkungen neben dem generellen Beschäftigungsverbot der §§ 3 und 5 MSchG (Schutzfristen) fest, die von den Schulleiterinnen und Schulleitern für alle Lehrerinnen, die ihre Schwangerschaft gemeldet haben, umzusetzen sind:

- kein Einsatz im Unterricht „Bewegung und Sport“, wenn dieser eine Gefahr für den Gesundheitszustand der Lehrperson birgt (etwa in Form von körperlicher Anstrengung durch Hilfestellungen)
- kein Einsatz bei Gangaufsichten
- keine zusätzlichen Belastungen, die über die regelmäßig zu leistenden Dienstpflichten hinausgehen
- keine bezahlten Mehrdienstleistungen
- keine Teilnahme an Schulveranstaltungen mit Nächtigung
- kein Einsatz im Chemie- und Physikunterricht, wenn gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe wie Chemikalien, Säuren u.ä. eingesetzt werden
- kein Einsatz im Werkstätten-Unterricht an der PTS bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten (z.B.: Staubbelastung) oder gesundheitsgefährdenden Arbeitsvorgängen (z.B.: Arbeiten an Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können)
- kein Einsatz, wenn im Unterricht eine Ansteckungsgefahr durch Schülerinnen und Schüler (z.B. in Klassen an Heilstättenschulen) oder eine Verletzungsgefahr (z.B.: durch verhaltensauffällige Schülerinnen oder Schüler) gegeben ist.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben alle Lehrerinnen, die ihre Schwangerschaft gemeldet haben, über diese Maßnahmen zu unterrichten und entsprechende Vorsorge in den Lehrfächerverteilungen und Diensterteilungen zu treffen.

Werdende und stillende Mütter sind daher ausschließlich in solchen Gegenständen einzusetzen, die ihre Sicherheit und Gesundheit nicht gefährden.

Mit diesem Erlass werden die Erlässe

A/0134-Allg-L/2021

A/0012-Allg-L/2022

A/0391-Allg-L/2021

A/0360-Allg-L/2021

A/0011-Allg-L/2021

A/0186-Allg-L/2021, ergänzend zu Zahl A/0134-Allg-L/2021

A/0145-Allg-L/2022

aufgehoben.

Klagenfurt am Wörthersee, 21.05.2024

Für die Bildungsdirektorin

Mag. Peter Reichmann

FdRDA: